

Kirchgemeindeordnung

der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal

(vom 16.12.2021)

I. Die Kirchgemeinde

Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindecbeschlüsse zugewiesen sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinden Altikon, Dinhard, Ellikon an der Thur, Rickenbach, Seuzach und Thalheim an der Thur, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Die Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) die Kirchenpflege,
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 5: Kirchliche Vielfalt und Ortskirchen

Entsprechend den politischen Gemeinden umfasst die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal die Ortskirchen Altikon-Thalheim-Ellikon, Dinhard, Rickenbach und Seuzach.

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal verpflichtet sich zur kirchlichen Vielfalt im Gebiet der beteiligten Ortskirchen und zu einem von freiwillig Mitarbeitenden mitgestalteten kirchlichen Leben vor Ort.

Sie bildet zu diesem Zweck entsprechende Ortskirchen-Kommissionen.

Die Kirchenpflege delegiert den Ortskirchen-Kommissionen Verantwortungen und Kompetenzen zur Gestaltung des örtlichen Gemeindelebens.

Die Geschäftsordnung sowie gegebenenfalls ihr zugehörige Reglemente und Pflichtenhefte enthalten Rechte und Pflichten der Ortskirchen-Kommissionen und gewährleisten die Behandlung ihrer formellen Anliegen durch die Organe der Kirchgemeinde.

Artikel 6: Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 7: Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen für die gesetzliche Amtsdauer an der Urne:

- a) die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin/den Präsidenten,
- b) Pfarrpersonen bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf welchem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 8: Urnenabstimmungen

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a) Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehausfälle gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung.
- b) Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung.
- c) Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen haben, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

Die gemäss Absatz 1 lit. a und b der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten und zu bereinigen. Über solche Geschäfte findet in der Kirchgemeindeversammlung keine Schlussabstimmung statt.

Artikel 9: Publikationsorgane

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

Artikel 10: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

Die Führung der kirchlichen Stimmregister, die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinden.

Die politische Gemeinde Seuzach (Kreiswahlvorsteherschaft) wird mit der Koordination der Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Ermittlung der entsprechenden Ergebnisse für die Kirchgemeinde beauftragt.

Artikel 11: Schweigepflicht

Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 12: Einberufung und Leitung

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Präsidium der Kirchenpflege, bei Verhinderung vom Vizepräsidium oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Artikel 13: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen, gemäss den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung inkl. Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen,
- b) Festlegung der Summen der Entschädigungen der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission,
- c) Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,

- d) Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- e) Beschlussfassung über den Gesamtstellenplan der Festanstellungen der Kirchgemeinde,
- f) Beschlussfassung über die Beteiligung der Kirchgemeinde an Kirchgemeindeverbänden,
- g) Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist,
- h) Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie des Präsidiums der Pfarrwahlkommission,
- i) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte das Präsidium,
- j) Neuwahlen der Pfarrpersonen,
- k) Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- l) Abnahme der Jahresrechnung,
- m) Finanzgeschäfte und Kompetenzen gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen,
- n) Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben,
- o) Behandlung von weiteren Geschäften, welche die Kirchenpflege vorlegt.

Artikel 14: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Artikel 15: Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Sie ist in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrpersonen und den Angestellten für die Förderung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde besorgt.

Artikel 16: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern. Davon soll nach Möglichkeit aus jedem Gebiet der ehemaligen Kirchgemeinden Altikon-Thalheim-Ellikon, Dinhard, Rickenbach und Seuzach mindestens je ein Mitglied Wohnsitz haben!

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Kirchenpflege selber und bestimmt die Zuständigkeit für die Ortskirchen. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen.

Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Artikel 17: Zeichnungsberechtigung

Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen das Präsidium (im Verhinderungsfall das Vizepräsidium) und die Kirchgemeindeschreiberin/der Kirchgemeindeschreiber, die Aktuarin/der Aktuar oder die Finanzvorsteherin/der Finanzvorstand oder die Liegenschaftenvorsteherin/der Liegenschaftenvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Artikel 18: Allgemeine Befugnisse

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c) Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d) Erlass und Änderung der Läutordnungen im Einvernehmen mit den Ortskirchen und den betreffenden politischen Gemeinden,
- e) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents sowie von Kommissionen (inkl. Ortskirchen-Kommissionen) und Arbeitsgruppen,
- f) Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- g) Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- h) Regelung der Finanzkompetenzen der Kirchenpflege, der Pfarrpersonen, der Angestellten und der Ortskirchen-Kommissionen,
- i) Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchgemeinde,
- j) Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- k) Jährliche Berichterstattung über ihre Tätigkeit und das kirchliche Gemeindeleben,
- l) Erlass von Stellenprofilen,
- m) Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder und befristeter Stellen oder Praktikums- bzw. Lehrstellen im Rahmen der Finanzkompetenz des Gesamtstellenplans,
- n) Anstellung von Personal im Rahmen des Gesamtstellenplans,
- o) Festsetzung der Löhne für Angestellte der Kirchgemeinde im Rahmen der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich,
- p) Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- q) Erhebung und Verwendung der kirchlichen Kollekten,

- r) die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich Beschlussfassung über die Verwendung solcher Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,
- s) Pflege der Beziehungen zu anderen Kirchgemeinden sowie den politischen Gremien, Gemeindeverwaltungen, politischen Parteien und kirchlichen Wählervereinigungen im Gebiet der Ortskirchen,
- t) Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde und der Ortskirchen berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 19: Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege richten sich nach dem Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen.

Artikel 20: Kommissionen und Arbeitsgruppen

Zur lokalen Gestaltung des kirchlichen Lebens bestellt die Kirchenpflege für jede Ortskirche eine Kommission.

Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht den Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus von der Kirchenpflege erlassenen Reglementen und Pflichtenheften. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Artikel 21: Entschädigungen, Spesen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Angestellten und Freiwilligen.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 22: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Artikel 23: Aufgaben und Arbeitsweise

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

Erfüllt die Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachkunde gemäss GG und VGG nicht, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen (§144 Abs. 2 GG).

V. Schlussbestimmungen

Artikel 24: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, in jedem Fall erst nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat.

Sie ersetzt die bisherigen Kirchgemeindeordnungen der Kirchgemeinden Altikon-Thalheim-Ellikon (vom 27.9.2013), Dinhard (vom 17.5.2010) Rickenbach (vom 8.6.2017) und Seuzach (vom 25.11.2010) sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse dieser Kirchgemeinden, soweit sie mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Der Präsident Der Kirchgemeindegeschreiber

 
Reformierte Kirchgemeinde
Seuzach-Thurtal

Peter Müller Andreas Caluori

Anhang zur Kirchgemeindeordnung

Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Kirchgemeindeordnung und kann insbesondere nur nach den für die Revision der Kirchgemeindeordnung geltenden Bestimmungen geändert werden.

	Kirchenpflege	Gemeindeversammlung	Urne
1. Beschlüsse über einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets im Einzelfall	bis 100'000	über 100'000	über 1'000'000
2. Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets im Einzelfall	bis 50'000	über 50'000	
3. Beschlüsse über einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets a) im Einzelfall b) insgesamt höchstens im Jahr	bis 100'000 bis 100'000	über 100'000 über 100'000	
4. Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets a) im Einzelfall b) insgesamt höchstens im Jahr	bis 50'000 bis 50'000	über 50'000 über 50'000	
5. Die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen	unbegrenzt		
6. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken über beschränkte dingliche Rechte, im Einzelfall	bis 100'000	über 100'000 bis 3'000'000	ab 3'000'000
7. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Gewährleistung von Darlehen, Erwerb von Anteilsscheinen etc., jährlich	bis 50 000	über 50'000	
8. Eingehung von Bürgschaften und Leistung von Kautionen, jährlich	bis 50'000	über 50'000	
9. Erteilung von Prozessvollmachten an die Kirchenpflege zur Erhebung von gerichtlichen Streitwerten und die Erledigung von Prozessen mit Streitwerten in gleicher Höhe	bis 100'000	über 100'000	

ⁱ Reduktion der Anzahl Mitglieder von neun auf sieben gemäss Kirchgemeindeversammlung vom 16.12.2021. In Kraft seit 1. Juli 2022 (Beginn neue Legislaturperiode).

Vom Kirchenrat am 16. März 2023
mit Beschluss Nr. KRS 2023-97 genehmigt.

Vor dem Kirchenrat
der Kirchenratsschreiber:

i. A. 